Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern für die Gemeinde Lengerich

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds.GVBl. S. 229), zuletzt geändert am 26.11.87 (Nds.GVBl. S. 214) und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 05. März 1986 (Nds.GVBl. S. 79) hat der Rat der Gemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 08. November 1988 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 9 erhält folgende Fassung:

Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1.	Geräte	mit	Gewinnmöglichkeit
----	--------	-----	-------------------

	1.1 bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen	60	DM	
	1.2 bei Aufstellung in Spielhallen	120	DM	
2.	Geräte gemäß 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen			
	2.1 bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen je Gewinnmöglichkeit	60	DM	
	2.2 bei Aufstellung in Spielhallen je Gewinn- möglichkeit	120	DM	
3.	Musikautomaten	15	DM	
4.	. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit			
	4.1 bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen	15	DM	
	4.2 bei Aufstellung in Spielhallen	50	DM	
	4.3 mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalt- tätigkeiten gegen Menschen oder Tiere darge- stellt werden oder die Verheerlichung oder Ver- harmlosung eines Krieges zum Gegenstand haben	200	DM	

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.12.1988 in Kraft.

4453 Lengerich, den 08. November 1988

Gemeinde Lengerich

Duisen (Bürgermeister)

(Gemeindedirektor)